

Satzung
über die öffentliche Bestattungseinrichtung
der Gemeinde Stephanskirchen

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Stephanskirchen folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Vorschriften
 - § 1 Gegenstand der Satzung
 - § 2 Bestattungshoheitsverwaltung
- II. Friedhöfe
 - § 3 Friedhofszweck
 - § 4 Benutzungsrecht, Benutzungszwang
 - § 5 Befreiung vom Benutzungszwang
- III. Grabstätten
 - § 6 Eigentum an Grabstätten
 - § 7 Grabarten und Grabstellen
 - § 8 Ausmaß der Grabstätten
 - § 9 Nutzungsrecht für Grabstätten
 - § 10 Übergang des Nutzungsrechts
 - § 11 Verzicht und Entzug des Nutzungsrechts
 - § 12 Gärtnerische Gestaltung und Pflege der Grabstätten
- IV. Grabmale
 - § 13 Aufstellungs- und Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfassungen
 - § 14 Verbote von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit
 - § 15 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmälern
 - § 16 Material, Gestaltung und Beschriftung der Grabmale
 - § 17 Beschriftung an Urngemeinschafts- und Baumbestattungsanlage
 - § 18 Größe der Grabmale
- V. Leichenhaus
 - § 19 Benutzung des Leichenhauses
 - § 20 Benutzungszwang
- VI. Friedhofs- und Bestattungspersonal
 - § 21 Friedhofs- und Bestattungspersonal
- VII. Bestattungsvorschriften
 - § 22 Allgemeines
 - § 23 Säрге, Sargausstattungen, Bekleidung von Leichen
 - § 24 Beerdigung
 - § 25 Ruhefristen
 - § 26 Ausnahmen für die Ruhefristeneinhaltung, Umbettungen
- VIII. Ordnungsvorschriften
 - § 27 Öffnungszeiten
 - § 28 Verhalten in den Friedhöfen
 - § 29 Gewerbliche Tätigkeit in den Friedhöfen

- IX. Schlussbestimmungen
- § 30 Ersatzvornahme
 - § 31 Haftungsausschluss
 - § 32 Ordnungswidrigkeiten
 - § 33 Anordnungen für den Einzelfall
 - § 34 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung betreibt die Gemeinde

1. die gemeindlichen Friedhöfe in Stephanskirchen und Schloßberg,
2. das gemeindliche Leichenhaus in Stephanskirchen mit Friedhofs- und Bestattungspersonal als eine öffentliche Einrichtung.

§ 2 Bestattungshoheitsverwaltung

- (1) ¹Zur Bestattungshoheitsverwaltung der Gemeinde gehören die Herstellung und Unterhaltung von Bestattungseinrichtungen im Sinne von Art. 7 Bestattungsgesetz. ²Hierzu gehören der Betrieb von Friedhöfen, Leichenräumen und Dienstleistungen zur Versorgung von Leichen und deren Bestattung.
- (2) Zu den in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf den gemeindlichen Friedhöfen, die von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt werden, gehören insbesondere
 1. das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
 2. das Versenken des Sarges,
 3. die Beisetzung von Urnen,
 4. die Überführung des Sarges oder der Urne vom Leichenhaus zur Grabstätte,
 5. die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Einsargungen,
 6. das Ausschmücken des Aufbewahrungsraumes (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).
- (3) Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der in Abs. 1 aufgeführten Aufgaben Dritter bedienen.

II. Friedhöfe

§ 3 Friedhofszweck

Die gemeindlichen Friedhöfe sind den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 4 Benutzungsrecht, Benutzungszwang

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist die Beisetzung zu gestatten von
 1. verstorbenen Gemeindeeinwohnern,
 2. im Gemeindegebiet verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen, wenn

- eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht sichergestellt ist,
3. durch Grabnutzungsrechte aufgrund dieser Satzung berechtigten Personen (Benutzungsrecht),
 4. totgeborenen oder während der Geburt verstorbenen Leibesfrüchten (Art. 6 BestG).
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 5 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe wird auf Antrag befreit,
 1. wenn die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist,
 2. wenn sichergestellt ist, dass die Bestattung auf einem anderen Friedhof innerhalb oder außerhalb der Gemeinde erfolgt,
- (2) Der Antrag auf Befreiung kann bei der Gemeinde mündlich oder schriftlich unter Angabe der Gründe und soweit erforderlich unter Vorlage der entsprechenden Nachweise gestellt werden.
- (3) Die Befreiung kann unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

III. Grabstätten

§ 6 Eigentum an Grabstätten

¹Die Grabstätten bleiben stets im Eigentum der Gemeinde. ²An ihnen können nur Rechte nach Maßgabe des § 9 erworben werden.

§ 7 Grabarten und Grabstellen

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 1. Familiengräber
 2. Einzelgräber
 3. Urnengräber
 4. Grabkammern
 5. Grabstellen in der Urnengemeinschaftsanlage
 6. Grabstellen in der Baumbestattungsanlage
- (2) Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Stephanskirchen ¹Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach den Friedhofsplänen (Belegungsplänen). ²Die Friedhöfe sind darin in Grabfelder aufgeteilt. ³Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. ⁴Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen. ⁵In der Urnengemeinschaftsanlage und in der Baumbestattungsanlage ist die Grabstelle nicht individuell zuordenbar.
- (3) ¹In Familiengrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. ²Die Anzahl der möglichen Beisetzungen richtet sich nach der Lage der Grabstätte und beträgt höchstens 4 bei nebeneinander laufenden Ruhefristen.

- (4) In Einzelgrabstätten und Grabkammern können maximal 2 Verstorbene mit nebeneinander laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.
- (5) ¹Urnenbeisetzungen sind in allen Grabarten zulässig. ²Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. ³Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. ⁴Wird von der Gemeinde entsprechend § 9 Abs. 4 über die Urnengrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs den Urneninhalt in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- (6) In der Urnengemeinschaftsanlage werden die Urnen in der eingefassten Rasenfläche um das Gemeinschaftsdenkmal, in der Baumbestattungsanlage im Wurzelbereich der Bäume beigesetzt.

§ 8 Ausmaß der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

Maße der Grabstätten	Stephanskirchen	Schloßberg
1. Familiengrab	Länge 1,50 m	1,50 m
	Breite 1,30 m	1,30 m
2. Einzelgrab	Länge 1,50 m	1,50 m
	Breite 1,00 m	0,90 m
3. Grabkammer	Länge	1,50 m
	Breite	1,30 m
4. Urnengrab	Länge 0,90 m	1,00 m
	Breite 0,80 m	0,80 m

- (2) ¹Bei Grabstätten für die eine Bestattung mehrerer Verstorbener übereinander zugelassen wird, finden die Erstbestattungen bei einer Tiefe von 2,20 m statt. ²Darüberliegende Bestattungen finden in einer Tiefe von 1,80 m statt. ³Für Urnenbestattungen ist eine Tiefe von 0,90 m erforderlich.

§ 9 Nutzungsrecht für Grabstätten

- (1) ¹Die Gemeinde vergibt an den einzelnen Grabstätten der Friedhöfe Nutzungsrechte. ²Das Nutzungsrecht umfasst das Recht in einer Grabstätte bis zur satzungsgemäß vorgesehenen Belegungsmöglichkeit Beisetzungen vornehmen zu können. ³Der Kreis der Verstorbenen, die in einer Grabstätte beigesetzt werden können, wird von der Gemeinde bestimmt. ⁴Ein Rechtsanspruch zur Gewährung eines Nutzungsrechts besteht nur für die Bestattung von Verstorbenen im Sinne von § 4 Abs. 1.
- (2) ¹An welcher Grabstätte ein Nutzungsrecht bestellt wird, bestimmt die Gemeinde. ²Begründete Wünsche des Erwerbers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. ³Über die Erteilung des Nutzungsrechts wird dem Berechtigten eine Graburkunde ausgestellt. ⁴Die Urkunde wird nach Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr und nach Eintragung des Rechts in Grabdatei ausgehändigt.
- (3) ¹Das Nutzungsrecht umfasst mindestens die Dauer der nach dieser Satzung festgelegten Ruhefrist (§ 22). ²Bei mehrfachen Beisetzungen in einer Grabstätte ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist des zuletzt beigesetzten Verstorbenen zu erwerben.

- (4) ¹Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann die Gemeinde das Nutzungsrecht erneut bewilligen oder über die Grabstätte anderweitig verfügen. ²Hiervon werden die Berechtigten, die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt. ³Ein Anspruch auf die Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht.
- (5) ¹Bei Erlöschen des Grabnutzungsrechtes muss das Grab abgeräumt werden. ²Wird das Grab nicht innerhalb eines Monats nach Erlöschen des Grabnutzungsrechts abgeräumt, so kann die Gemeinde auf Kosten des früheren Grabnutzungsberechtigten die erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 10 Übergang des Nutzungsrechts

- (1) Der Inhaber eines Nutzungsrechts kann dieses zu seinen Lebzeiten mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung schriftlich auf einen anderen übertragen. Das Nutzungsrecht kann vom Inhaber auch durch Verfügung von Todes wegen auf einen anderen übertragen werden.
- (2) ¹Wird ein Nutzungsrecht nicht nach Absatz 1 übertragen, so geht es beim Tod seines Inhabers auf seine Angehörigen über, die für seine Bestattung zu sorgen haben und zwar in der Reihenfolge des Art. 15 Abs. 2 BestG. ²Innerhalb dieser Reihenfolge hat der Ältere das Vorrecht vor dem Jüngeren. ³Sind bestattungspflichtige Angehörige nicht vorhanden, so geht das Nutzungsrecht auf die Erben des Inhabers über. ⁴In Zweifels- oder Streitfällen kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht nach billigem Ermessen und vorbehaltlich einer abweichenden gerichtlichen Entscheidung auf eine dazu bereite Person übertragen.

§ 11 Verzicht und Entzug des Nutzungsrechts

- (1) ¹Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. ²Der Verzicht löst keine Rückzahlungsverpflichtung bereits entrichteter Gebühren aus. ³Der Verzicht ist der Gemeinde schriftlich zu erklären.
- (2) ¹Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn ein Grab an der bisherigen Stelle nicht mehr belassen werden kann. ²Verstorbene deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, sind auf Kosten des Verursachers umzubetten. ³Die Nutzungsberechtigten werden hiervon schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung unterrichtet.
- (3) Das Nutzungsrecht kann nach vorheriger schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung ohne Entschädigung entzogen werden, wenn eine Grabstätte mit ihren Anlagen nicht den Vorschriften dieser Satzung entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt wird.

§ 12 Gärtnerische Gestaltung und Pflege der Grabstätten

- (1) ¹Die Nutzungsberechtigten haben die Grabstätten innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. ²Grün- oder Rieselflächen im Grabumfeld dürfen nicht verändert werden und sind in einem sauberen Zustand zu halten.
- (2) ¹Zur Bepflanzung der Grabstätten dürfen nur geeignete einheimische Sträucher, Blumen und sonstige Gewächse verwendet werden. ²In der Urnenge-

- meinschaftsanlage und in der Baumbestattungsanlage ist eine Bepflanzung und die Anbringung von Grabschmuck nicht zulässig.
- (3) Die Höhe der Bepflanzung darf die Höhe der Grabdenkmäler nicht überschreiten.
 - (4) Im Übrigen dürfen durch die Bepflanzung benachbarte Grabstätten, Friedhofswege sowie außerhalb der Grabeinfassung liegende Flächen nicht beeinträchtigt werden.
 - (5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
 - (6) Es ist nur vollständig kompostierbarer Grabschmuck (Kränze, Gestecke usw.) zugelassen.
 - (7) ¹Verwelkte Blumen, verdorrte Kränze und sonstiges Abfallmaterial sind von den Grübern zu entfernen und getrennt nach verwertbaren Stoffen (Grünabfall, Plastik usw.) in die von der Gemeinde bereitgestellten Behälter abzulagern. ²Nicht verwertbare Abfälle sind vom Nutzungsberechtigten selbst zu entsorgen.
 - (8) ¹Entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften dieser Satzung und wird die Pflege und Gestaltung der Grabstätte von den Nutzungsberechtigten auch nach schriftlicher Aufforderung oder nach öffentlicher Bekanntmachung nicht übernommen, ist die Gemeinde befugt, das Grab einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. ²Das Nutzungsrecht gilt ohne Entschädigungsanspruch als erloschen. ³Individueller Grabschmuck in Urnengemeinschaftsanlage und Baumbestattungsanlage kann jederzeit durch die Gemeinde entschädigungslos entfernt werden.

IV. Grabmale

§ 13 Aufstellungs- und Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfassungen

- (1) Auf jeder Grabstätte gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ist vom Nutzungsberechtigten ein Grabmal zu errichten.
- (2) ¹Die Einrichtung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen Anlagen oder deren Änderung bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Erlaubnis der Gemeinde. ²Die Gemeinde ist berechtigt, soweit die Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anforderungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfassungen, usw. beziehen.
- (3) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler u. ä. können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden (vgl. § 27 der Satzung).
- (4) ¹Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde zu beantragen. ²Dem Antrag ist die zur Prüfung des Entwurfs erforderliche Skizze mit Angabe der Maße, des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise und der Schrift- und Schmuckverteilung beizufügen. ³In besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden. ⁴Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Anlage den Vorschriften dieser Satzung nicht entspricht.
- (5) ¹Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. ²Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. ³Der Nutzungsberechtigte ist verantwort-

lich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahmen durchgeführt werden.

§ 14 Verbote von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

¹Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. ²Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. ³Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 15 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmälern

- (1) ¹Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend, dauerhaft gegründet werden, soweit die Gründung durch Fundamentbänder (80 cm tief) nicht bereits durch die Gemeinde hergestellt ist. ²Jede Verbindung zwischen Fundament und Grabstein muss fachgerecht verankert werden. ³Hierbei sind die Maßgaben der Technischen Anleitung zur Standfestigkeit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie e. V. (DENAK) zu beachten.
- (2) ¹Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. ²Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) ¹Die Gemeinde prüft die Standsicherheit der Grabmale gemäß TA Grabmal. ²Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Grabmäler, Einfassungen und sonstige Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- (5) ¹Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. ²Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (6) ¹Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde vom Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten zu entfernen. ²Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 16 Material, Gestaltung und Beschriftung der Grabmale

- (1) ¹Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck der gemeindlichen Friedhöfe Rechnung tragen und sich in die Umgebung, in dem es aufgestellt oder angebracht wird, einordnen. ²Ein Grabmal darf nicht verunstaltet wirken, Ärgernis erregen oder die Friedhofsbesucher in ihrem Totengedenken stören. ³Die Ge-

meinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmales zu stellen.

- (2) ¹Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofs voll entsprechen. ²Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen.
- (3) ¹Sockel bis 0,40 m Höhe sind gestattet. ²Bei Grabkreuzen sind Schriftsockel in Grabbreite gestattet.
- (4) ¹Die Grabeinfassung soll sich in Material und Bearbeitung dem Grabmal anpassen. ²Unterleger jeglicher Art sowie Umrandungen außerhalb der Grabeinfassungen sind nicht erlaubt. ³In Friedhofsabteilungen mit rasenebenen Grabeinfassungen sind nur solche zulässig.

§ 17 Beschriftungen an Urnengemeinschafts- und Baumbestattungsanlage

¹Namen, Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen können 20 Jahre lang an den dafür vorgesehenen Einrichtungen angebracht werden. ²Die Gemeinde veranlasst die Beschriftung auf Kosten der Angehörigen bei der Urnengemeinschaftsanlage; bei der Baumbestattungsanlage ist die von der Gemeinde veranlasste Beschriftung der Namenstafel mit der Baumbestattungsgebühr abgegolten. ³Eine Verlängerung dieser Frist ist bei beiden Bestattungsanlagen gegen gesonderte Gebühr möglich.

§ 18 Größe der Grabmale

¹Stehende Grabmale, mit Ausnahme der Grabkreuze dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

		Stephanskirchen	Schloßberg
Familiengrab	Höhe	1,40 m	1,60 m
	Breite	1,30 m	1,10 m
Einzelgrab	Höhe	1,40 m	1,60 m
	Breite	1,00 m	0,80 m
Grabkammer	Höhe		1,60 m
	Breite		1,10 m
Urnengrab	Höhe	0,90 m	1,00 m
	Breite	0,80 m	0,70 m
Grabkreuze (einschl. Schriftsockel)	Höhe	1,60 m	1,60 m
	Breite	0,80 m	0,80 m

²Die Stärke aller stehenden Grabmale muss mindestens 16 cm betragen.

V. Leichenhaus

§ 19 Benutzung des Leichenhauses

- (1) ¹Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindebereich Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden. ²Dasselbe gilt für die Aschenreste feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung in einem Friedhof.
- (2) ¹Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. ²Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zum Aufbahrungsraum.

- (3) ¹In der Regel wird im geschlossenen Sarg aufgebahrt. ²Auf Wunsch der Angehörigen kann der Sarg kurzzeitig für engste Angehörige geöffnet werden.
- (4) Ein Öffnen des Sarges bei Leichen die an einer übertragenen Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.
- (5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde, soweit es sich nicht um Angehörige des Verstorbenen handelt.

§ 20 Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen, ist nach Vornahme der Leichenschau, spätestens 24 Stunden vor der Bestattung, in das Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

VI. Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 21 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben werden durch das Friedhofspersonal der Gemeinde oder durch ein von der Gemeinde beauftragtes Privatunternehmen durchgeführt.

VII. Bestattungsvorschriften

§ 22 Allgemeines

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Bestattung von Leichen oder Leichenteilen in Erdgräbern oder Grabkammern, sowie die Beisetzung von Ascheurnen.

§ 23 Säрге, Sargausstattungen, Bekleidung von Leichen

- (1) Für die Erdbestattung und die Einäscherung sind, soweit gesetzlich keine anderen Materialien zugelassen sind, Säрге aus Vollholz zu verwenden.
- (2) Für die Urnenbeisetzung in Erdgräbern und in anonymen Grabfeldern dürfen nur Urnen und Überurnen verwendet werden, die biologisch abbaubar sind.
- (3) Für Sargausstattungen und zur Bekleidung von Leichen ist leicht vergängliches Material, wie Leinen, Wolle, Seide oder Viskose zu verwenden.

§ 24 Beerdigung

Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Bestattungsunternehmen fest.

§ 25 Ruhefristen

- (1) Die Ruhefristen für Verstorbene werden wie folgt festgelegt:

Friedhof Stephanskirchen, Block A – F	15 Jahre,
Friedhof Stephanskirchen, Block G – Z	18 Jahre,
Friedhof Schloßberg (Grabkammer)	12 Jahre.
- (2) Bei den Kindern bis zu 10 Jahren verkürzt sich die Ruhefrist um die Hälfte.
- (3) Die Ruhefrist für Aschenreste (Urnen) beträgt 10 Jahre.
- (4) ¹Während der Ruhefrist darf die Ruhe des Toten nicht gestört werden.
²Ausnahmen von den Ruhefristen können durch die Gemeinde zugelassen werden.

§ 26 Ausnahmen für die Ruhefristehaltung, Umbettungen

- (1) Soweit die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, können Leichenausgrabungen (Exhumierung) und Umbettungen nur zugelassen werden, wenn die entsprechenden Genehmigungen hierzu vorliegen oder diese von einer Behörde oder einem Gericht angeordnet sind.
- (2) Die Teilnahme an Ausgrabungen ist nur dem von der Gemeinde beauftragten oder zugelassenen Bestattungsunternehmen gestattet, wenn nicht behördlich oder gerichtlich etwas anderes angeordnet ist.
- (3) ¹Ausgegrabene Leichen oder Leichenteile sind unverzüglich wieder zu bestatten. ²Soweit dies im ursprünglichen Sarg nicht möglich ist, ist eine Neueinsargung vorzunehmen. Gleiches gilt für die Durchführung von Überführungen.

VIII. Ordnungsvorschriften

§ 27 Öffnungszeiten

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind in den Monaten Oktober bis März von 8:00 bis 17:00 Uhr und in den Monaten April bis September von 8:00 bis 20:00 geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile untersagen.

§ 28 Verhalten in den Friedhöfen

- (1) ¹Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. ²Die Anordnungen der Vertreter der Gemeinde (Friedhofspersonal) sind zu befolgen.
- (2) Kindern unter zehn Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) In den Friedhöfen ist verboten,
 1. das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge,
 2. das Feilbieten von Blumen aller Art (einschl. Blumen und Kränze) und das Anbieten gewerblicher Dienste,
 3. an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,

4. die Erstellung und Verwertung von Film-, Foto-, Video- und Tonaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 5. Druckschriften zu verteilen,
 6. Abfall außerhalb der hierfür bestimmten Stellen abzulegen,
 7. den Friedhof und dessen Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabsteine zu betreten,
 8. zu lärmern und zu spielen,
 9. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 10. Unpassende Gefäße (z. B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern aufstellen oder solche Gefäße, Werkzeuge und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
 11. der Aufenthalt während der Nachtstunden.
- (4) Wer durch Beschädigung oder Verunreinigung oder auf sonstige Weise in den gemeindlichen Friedhöfen einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
 - (5) Ausnahmen von Abs. 3 können durch die Gemeinde bewilligt werden.
 - (6) Wer gegen ein Verbot in Abs. 3 verstößt, kann von der Gemeinde aus den Friedhöfen verwiesen werden.

§ 29 Gewerbliche Tätigkeit in den Friedhöfen

- (1) ¹In den Friedhöfen ist eine gewerbliche Tätigkeit nur zugelassen, soweit sie dem Friedhofs- und Bestattungszweck dient. ²Steinmetze, Bildhauer und Kunstschmiede müssen ihre Tätigkeit bei der Gemeinde anzeigen. ³Die Anzeige muss eine Woche vor Beginn der Arbeiten vorliegen.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Bestimmungen der Friedhofssatzung zu beachten.
- (3) ¹Die für die Arbeit auf den Friedhöfen erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf diesen nur vorübergehend und an den Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hinderlich sind oder stören. ²Bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten für einen längeren Zeitraum sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

IX. Schlussbestimmung

§ 30 Ersatzvornahme

- (1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei festgelegten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.
- (2) Eine vorherige Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 31 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch Dritte Personen oder Tiere entstehen.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit Geldbuße bis zu 2.500 EUR belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 4 Abs. 2) zuwiderhandelt,
2. eine der in den §§ 11 und 13 festgelegten Unterhaltspflichten verletzt oder Abfallmaterial nicht ordnungsgemäß ablagert oder entsorgt,
3. entgegen § 12 Abs. 1 mit der Herstellung oder Änderung eines Grabdenkmals beginnt,
4. ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 26 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof vornimmt,
5. die Verbote des § 25 Abs. 3 missachtet.

§ 33 Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 29.06.2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.07.2016 und 2. Änderungssatzung vom 25.10.2016 aufgehoben.

Stephanskirchen, 26.06.2018

gez.

(Auer)

1. Bürgermeister